

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, auch zukünftige, zwischen der IT-Improvement Deutschland GmbH (nachfolgend „IT-Improvement“ genannt) und dem Kunden, insbesondere für IT-Consulting, Softwareentwicklung und für beauftragte Dienst- und/oder Mietleistungen sowie für die Erbringung von Pflegeleistungen und Werkleistungen durch IT-Improvement gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

(2) Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn IT-Improvement ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen hat, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) IT-Improvement stellt diverse Leistungen zur Verfügung: Eine jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung findet der Kunde in seinem Angebot bzw. im entsprechend geschlossenen Vertrag. IT-Improvement darf davon ausgehen, dass Beauftragungen, Bestellungen und Auskünfte oder vertragliche Weisungen durch Mitarbeiter des Kunden von dem Kunden autorisiert wurden, wenn der jeweilige Mitarbeiter üblicherweise im angemessenen Rahmen Leistungen abrufen bzw. diese Tätigkeiten für den Kunden durchführt oder für den Kunden in leitender Position (z.B. Signaturangabe in E-Mail) auftritt.

(2) Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände und wird nicht überlassen, es sei denn, dies ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart.

(3) Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von (Re-) Exportrestriktionen. Dies kann insbesondere relevant sein bei Lieferungen hinsichtlich der USA und der U.K..

§ 3 Lieferung, Leistungsdurchführung

(1) Bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung über eine Installationsleistung bei Softwarelieferung erfolgt diese durch den Kunden.

(2) IT-Improvement behält sich das Eigentum an gelieferter Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Etwaig erteilte Nutzungsrechte können durch IT-Improvement nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Hinweis darauf bei unberechtigter Zahlungsverweigerung des Kunden widerrufen werden. Der Kunde kann nachweisen, dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht in dem jeweiligen Vertragsverhältnis zusteht.

(3) Die Beschaffung von Hard- und Software (mit Ausnahme des Produktes Microsoft 365) erfolgt nur gegen Vorkasse und ist von einem Storno oder einer Rückgabe außerhalb der Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Microsoft 365 Lizenzen stellt IT-Improvement ausschließlich über das Microsoft Cloud Solution Provider (CSP)-Portal zur Verfügung, soweit nicht individuell etwas anderes geregelt ist. Es gelten auch die ergänzenden Bestimmungen aus Ziffer B der AGB. Im CSP-Portal können jederzeit von den Parteien vereinbarte Anpassungen für den Lizenzumfang vorgenommen werden.

(3) Der Kunde wird von IT-Improvement erhaltene Programmreleases, Fehlerkorrekturen und Programmumgebungen installieren, sofern dies nicht als Leistung für IT-Improvement ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Erbringt IT-Improvement über die ursprüngliche Vereinbarung vom Kunden beauftragte Leistungen (Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungsleistungen etc.) werden diese gesondert vergütet. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, sind Zeitaufwände nach dem aktuell gültigen Stundensatz von IT-Improvement zu vergüten und werden nach 5- Minutentakt abgerechnet. Reisekosten werden nach Aufwand berechnet.

(5) Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in einem Zeitplan. Im Übrigen sind die von IT-Improvement genannten Termine „ca. –Termine“ und nur dann verbindlich, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, IT-Improvement alle notwendigen Informationen und Materialien für die Durchführung des Vertrages zu übermitteln. Eine Verzögerung dieser Übermittlung durch den Kunden oder durch am Projekt beteiligter Drittfirmen zieht auch eine entsprechende Verzögerung des Liefertermins nach sich.

(7) Für die Dauer etwaiger Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen, Programmen oder Programmteilen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet.

(8) Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so ist IT-Improvement berechtigt, eine etwaige verbindlich vereinbarte Lieferzeit im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entsprechend zu verlängern.

(9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist IT-Improvement berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise sind in EUR und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung ist jeweils zum Abschluss der jeweiligen Leistung fällig, sofern die Parteien nicht etwas anderes (z.B. im Angebot von IT-Improvement) vereinbart haben.

(3) Ist zwischen den Parteien eine wiederkehrende Pauschalabrechnung vereinbart, ist IT-Improvement berechtigt, diese im Voraus zu berechnen.

(4) Der Kunde hat die Möglichkeit, bei IT-Improvement feste Kontingente für Leistungen zu vereinbaren. Bei fehlender Inanspruchnahme des Kunden der Kontingente verfallen die vereinbarten und nicht genutzten Stunden mit Ablauf des jeweiligen Kontingentszeitraumes. Eine Vergütungspflicht bleibt bestehen. Bei fehlender Vereinbarung wird IT-Improvement IT-Support- oder Managed-Service Leistungen nach Aufwand in 15- Minuten-Intervallen zu einem Intervallsatz von 35,00 € abrechnen. IT-Improvement behält sich vor, nach eigener Wahl geringe Aufwände bei Kundensupport (wenige Minuten) nicht zu berechnen.

Consulting- und Softwareentwicklungsleistungen wird IT-Improvement zu einem Stundensatz in Höhe von 150,00 € abrechnen. Das Intervall für Abrechnungen nach Aufwand beträgt 15 Minuten.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Vergütungen sofort, spätestens aber nach 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. IT-Improvement ist berechtigt Teilleistungen abzurechnen.

(6) Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist IT-Improvement berechtigt, Leistungen aus Vertragsverhältnissen mit dem Kunden auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütungen zu zahlen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mehr als 60 Tage in Verzug, kann IT-Improvement das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

(7) Die Rechnungsversendung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Soweit der Kunde ausdrücklich eine Zusendung der Rechnung per Post zusätzlich wünscht, ist IT-Improvement berechtigt, pro versendeter Rechnung 2,50 EUR zu berechnen.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt IT-Improvement dem Kunden jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Überlassung eines Werkes das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und dauerhafte Recht ein, die Software/Leistungen vertragsgemäß für eigene Zwecke zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Für jede weitere, nicht notwendige Kopie oder Virtualisierung benötigt der Kunde ein separates Nutzungsrecht.

(2) Bei Mietleistungen von IT-Improvement gilt als Ausnahme zu Ziffer (1), dass lediglich ein auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht gewährt wird.

(3) Soweit u.a. Open Source Software Gegenstand einer Lieferung/Leistung ist, überträgt IT-Improvement in der Regel keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Software, die IT-Improvement im Falle der Zurverfügungstellung mitliefert.

(4) Im Fall der Lieferung bzw. zur Verfügungstellung von Software Dritter gelten ergänzend die durch IT-Improvement mitgelieferten Lizenzbestimmungen.

(5) Vervielfältigungen der Produkte sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Im Übrigen gelten die §§ 69d Abs. 2 und 3 und 69e UrhG.

(6) In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene bzw. zur Verfügung gestellte Software außerhalb des Vertragszwecks zu vervielfältigen, zu vermieten oder in sonstiger Weise weiter- bzw. unter zu lizenzieren, sie

öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Dem Kunden ist es nicht erlaubt, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. Im Hinblick auf die interne Nutzung beim Kunden gelten die jeweils im Angebot etwaig erwähnten Beschränkungen bzw. Lizenzbeschreibungen.

(8) Lizenzüberschreitung: Für den Fall, dass ein Produkt durch den Kunden oder aufgrund seines Verhaltens über das lizenzierte Maß hinaus genutzt wird (z.B., wenn sich im Rahmen eines Audits beim Kunden herausstellt, dass ein Einzelnutzer-Account von mehreren Nutzern geteilt wird), hat der Kunde sämtliche Schäden zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Lizenzüberschreitung entstanden sind oder entstehen. Zudem muss der Kunde fehlende Produktsubtraktionen umgehend nachlizenzieren, um seinen vertraglichen Verpflichtungen wieder nachzukommen. Weitere Ansprüche von IT-Improvement oder von Dritten bleiben unberührt.

(9) IT-Improvement kann bei Bedarf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mandatieren, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags durch den Kunden nach vorheriger angemessener Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten auditieren zu lassen. Im Übrigen gelten die Auditbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers bzw. Herstellers.

(10) Der Kunde wird bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise und ohne Vergütung unterstützen. Das Auditrecht beinhaltet das Recht des Wirtschaftsprüfers auf Zugang zu den Geschäftsräumen und Zugriff auf die EDV-Systeme, in denen die relevanten Aufzeichnungen vorgehalten werden, vorausgesetzt, dass (a) sich die Wirtschaftsprüfer an die anwendbaren Regeln für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie allgemeine Sicherheitsregeln für die Geschäftsräume halten (einschließlich der von IT-Improvement aufgestellten Richtlinien) und (b) die Wirtschaftsprüfer eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird IT-Improvement in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistung auf eigene Kosten unterstützen. Er wird Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände rechtzeitig an IT-Improvement mitteilen.

(2) Bei den Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um eine Hauptpflicht des Kunden.

(3) Der Kunde wird auf Anforderung durch IT-Improvement oder soweit für ihn erkennbar erforderlich, insbesondere während der Vertragslaufzeit in Textform einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

(4) IT-Improvement zeigt die Abnahmebereitschaft von Werkleistungen, z.B. durch Übergabe an den Kunden an.

(5) Der Kunde wird die Vertragsgegenstände nach Übergabe unverzüglich daraufhin untersuchen und testen, ob diese im Wesentlichen im Rahmen einer Abnahme vertragsgemäß sind. Etwaige Mängel wird der Kunde IT-Improvement umgehend mitteilen. Entsprechen die Vertragsgegenstände im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Kunde, soweit gesetzlich vorgesehen, die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt mindestens in Textform durch einen Freigabevermerk.

(6) Geht innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Vertragsgegenstände keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben. Für Mängel, die dem Kunden bei Abnahme bekannt waren, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären oder die sonst fahrlässig dem Kunden nicht bekannt wurden oder die vom Kunden nicht gemeldet wurden, stehen dem Kunden die Rechte aus der Mängelgewährleistung nicht zu.

§ 7 Mangelhaftung

(1) IT-Improvement gewährleistet, dass sämtliche Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.

(2) Die vorbenannte Mangelhaftung bezieht sich nicht auf etwaige eingesetzte Open Source Software, da hier auch keine Nutzungsrechte von IT-Improvement übertragen werden. Eine Haftung von IT-Improvement für Sach- und/oder Rechtsmängel ist demnach aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software ausgeschlossen.

(3) Ein Mangel liegt gemäß dem gesetzlichen Mangelbegriff vor.

(4) Im Fall eines Mangels wird IT-Improvement innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von IT-Improvement entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. So-

weit Rechte Dritter verletzt sind, kann IT-Improvement nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass IT-Improvement zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(5) Die Mängelbeseitigung durch IT-Improvement kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

(6) IT-Improvement trägt bei berechtigter Mangelrüge die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Stellt sich heraus, dass die Mangelrüge unberechtigt war, kann IT-Improvement den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche IT-Improvement während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(8) Das Recht zum Rücktritt aus Liefer- oder Werkverträgen und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

(9) Hat IT-Improvement einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

(10) Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr nach Lieferung. § 8 gilt entsprechend.

(11) Mängelbeseitigung kann auch durch Lieferung einer Umgehungslösung erfolgen.

(12) Eine Kündigung des Kunden bei Mietleistungen gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn IT-Improvement ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von IT-Improvement, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen von IT-Improvement beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist.

(2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).

(3) Dieser Haftungsausschluss – sowie weitere Haftungsbegrenzungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.

(4) Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit von IT-Improvement, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von IT-Improvement beruht, oder wenn die Verletzung auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung von IT-Improvement auf die Schadenssumme beschränkt, die von IT-Improvement bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch war.

(5) Der Kunde ist verpflichtet angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Kunde ist verpflichtet etwaigen Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen.

Bei Datenverlust haftet IT-Improvement allein in Höhe der Wiederherstellungskosten der Datensicherung. § 8 (5) findet keine Anwendung, wenn die Datensicherung als Hauptleistung von IT-Improvement vereinbart wurde.

(6) Der Kunde stellt IT-Improvement von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen IT-Improvement wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Kunden schuldhaft verursachte unberechtigte Nutzung von Leistungen von IT-Improvement geltend machen. Der Kunde übernimmt alle IT-Improvement aufgrund dieser Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, ein-

schließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von IT-Improvement bleiben unberührt. Der Kunde teilt IT-Improvement ab Kenntnis die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen mit.

(7) Der Kunde wird bei berechtigter Inanspruchnahme durch Dritte gemäß § 8 (6) die gegenständlichen Leistungen nicht mehr nutzen.

§ 9 Verschwiegenheit

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen unbeschränkten Zeitraum nach Beendigung dieser Vereinbarung über alle im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren.

(2) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse der Parteien, die mit angemessenen Maßnahmen durch die geheimhaltende Partei vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Die geheimhaltende Partei wird der anderen Partei in Textform mitteilen, sofern sie konkrete und angemessene Schutzmaßnahmen für konkret mitgeteilte vertrauliche Informationen einhalten muss.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für eine Informationen, die

a) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die geheimhaltende Partei der anderen Partei bereits bekannt war und sie keiner anderen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt;

b) offenkundig ist oder wird, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß beruht;

c) durch vorherige oder nachträgliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien von der Geheimhaltung ausgenommen wurde;

d) von der anderen Partei unabhängig entwickelt worden ist;

e) die andere Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat;

f) von der anderen Partei gemäß der Anordnung einer Behörde, dem Beschluss eines Gerichts oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung oder Berechtigung offenbart werden muss.

(4) Ist eine Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich dazu verpflichtet, werden sich die Parteien vor Offenlegung, soweit tunlich, abstimmen, und es wird nur der Teil der vertraulichen Informationen offengelegt, der offengelegt werden muss.

§ 10 Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Verträge, die keine Laufzeitbestimmung haben, werden für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Kündigungsregelungen getroffen wurden.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Mit Vertragsbeendigung bzw. bei ungültigem Vertrag wird der Kunde die Nutzung von Vertragsprodukten im Rahmen von Mietleistungen einstellen und sämtliche bei ihm vorhandenen lizenzierten Produkte und Kopien hiervon vernichten und IT-Improvement dies auf Anfrage bestätigen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Freiheit von Rechten Dritter

(1) IT-Improvement gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten und diesen verwandten Ansprüchen Dritter sind.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Kunde unverzüglich IT-Improvement. Er überlässt es diesem - und ggf. dessen Vorlieferanten oder Hersteller der Produkte - soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.

(3) IT-Improvement ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Alle Verträge zwischen den Parteien sowie die gesondert zu vereinbarenden Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht und des UN-Kaufrechts.

- (2) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages/ der AGB zur Folge.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bestimmungen und den darauf basierenden Einzelverträgen sowie deren Durchführung und Erfüllungsort ist der Sitz von IT-Improvement.
- (5) Bei Widersprüchen zwischen den geschlossenen Einzelverträgen (Angebote) und diesen AGB bzw. den ergänzenden Vertragsbestimmungen unter B. und C. gehen die Angebote vor.
- (6) Vertragssprache ist deutsch. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.

B. Ergänzende Bestimmungen zu Cloud-basierte IT Service Lösungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Sofern IT-Improvement mit dem Kunden Leistungen zu Cloud-basierten IT Service Lösungen vereinbart, gelten neben den AGB aus Ziffer A folgende Regelungen vorrangig. IT-Improvement bietet in Zusammenarbeit mit Cloud Solution Providern (CSP) Cloud-basierte IT Service Lösungen, wie Software-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Infrastructure-as-a-Service und andere Produkte an. Bei Software-as-a-Service kann der Kunde eine Software-Anwendung online gegen eine Vergütung nutzen. Platform-as-a-Service bedeutet eine Bereitstellung von Plattform- IT-Ressourcen: Infrastructure-as-a-Service entspricht der Bereitstellung von Hardware- oder hardwarenahen IT-Ressourcen. Diese IT-Ressourcen sind oft durch Hardware-Virtualisierung von der physikalischen Hardware, auf der sie betrieben werden, entkoppelt. Der Kunde kann aus einer Vielzahl solcher Dienste auswählen
- (2) Eventuelle Widersprüche zwischen den das Vertragsverhältnis regelnden Bestimmungen sind nachfolgender Rangfolge aufzulösen, wobei die jeweils zuerst genannten Regelungen Vorrang vor den nachgenannten haben:
 1. Vereinbarungen im Leistungsschein/Einzelvertrag
 2. besondere produktbezogene Bedingungen für das jeweilige Produkt
 3. diese Allgemeinen Bedingungen
 4. sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Resellers

§ 2 Gegenstand des Vertrages und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand und Bestandteile der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und IT-Improvement sind die Lieferung/Vermittlung von Cloud-basierten IT Service Lösungen nebst Anwendungsdokumentation (Produkt) gemäß diesen Regelungen, dem Leistungsschein, dem Einzelvertrag für alle Produkte und der für das jeweilige Einzelprodukt zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Version der besonderen produktbezogenen Bedingungen von IT-Improvement und des CSP. Die besonderen produktbezogenen Bedingungen bestehen in der Regel aus:
 - a) den Service- und Leistungsbeschreibungen für das jeweilige Produkt und den Service Level Agreements (SLA),
 - b) den besonderen Vertragsbedingungen für das Produkt, einschließlich besonderer Lizenzbestimmungen.
- (2) Bei Bestellungen für Microsoft Produkte über IT-Improvement wird der Microsoft Kundenvertrag (Microsoft Customer Agreement) mit einbezogen.
- (3) Der Quellcode (Source Code) der den Produkten zugrundeliegenden Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
- (4) Für die Beschaffenheit der vom IT-Improvement gelieferten Produkte ist die bei Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung aus dem Leistungsschein/dem Einzelvertrag und den besonderen produktbezogenen Bedingungen abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Produkte schuldet IT-Improvement nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht

aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von IT-Improvement und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, IT-Improvement hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsdurchführung und Bestellung

- (1) IT-Improvement verpflichtet sich, nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsscheins entsprechend bei den jeweiligen besonderen produktbezogenen Bedingungen und gegebenenfalls weitere für das Vertragsverhältnis geltende Bedingungen auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- (2) Bestellung
 - a) Sofern die Bestellung über eine Webseite von IT-Improvement oder eine elektronische Plattform erfolgt, gilt: Die dargestellten Angebote stellen kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Eingabefehler können von Absenden der Bestellung mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen berichtigt werden. Mit Mausklick auf den die Bestellung abschließenden Button unterbreitet der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot. Nach Eingang des Angebots des Kunden erfolgt der Vertragsabschluss hinsichtlich des bestellten Produktes mit der Annahme der Bestellung der IT-Improvement durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Produktbereitstellung.
 - b) Sofern die Bestellung durch E-Mail, Fax oder Telefon zu Stande kommt, gilt: Der auf der Webseite von IT-Improvement dargestellte oder in sonstiger Form (z.B. E-Mail) übermittelte Produktkatalog stellt kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bereitstellung per E-Mail, Fax oder Telefon erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss hinsichtlich des bestellten Produktes erfolgt mit der Annahme der Bestellung der IT-Improvement durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder der Produktbereitstellung.
- (3) Produktbereitstellung: Die Art und Weise, wie und mit welchem Umfang und welchen Nutzungsrechten das Produkt jeweils dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, ist im Leistungsschein bzw. in den besonderen produktbezogenen Bedingungen und weiteren Bedingungen, die für das jeweilige Produkt gelten, beschrieben.
- (4) IT-Improvement muss möglicherweise von Zeit zu Zeit die vereinbarten Bedingungen während der Vertragslaufzeit anpassen, z.B. auf Verlangen eines dritten Lizenzgebers bzw. des Herstellers. IT-Improvement wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen. Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme bzw. möglicher Kenntnisaufnahme der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und IT-Improvement den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

§ 3 Nutzungsrechte, Lizenzen

- (1) Mit der Annahme einer durch den Kunden abgegebenen Bestellung, erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, die jeweiligen Produkte im Umfang der Leistungsbeschreibungen und Lizenzbestimmungen zeitlich und örtlich beschränkt zu nutzen. Weitere Bestimmungen können im Leistungsschein, in den besonderen produktbezogenen Bedingungen und weiteren Bedingungen des Herstellers bzw. eines dritten Lizenzgebers enthalten sein. Soweit im Leistungsschein, in den besonderen produktbezogenen Bedingungen und sonstigen Bedingungen keine entgegenstehenden Regelungen bestehen, gilt Folgendes:
- (2) Sofern der Kunde mehrere Niederlassungen oder Zweigstellen unterhält, ist das Nutzungsrecht beschränkt auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Kunden im Vertriebsgebiet von IT-Improvement. Der Kunde allein trägt die Verantwortung für die Vereinbarkeit seiner Nutzung der Produkte mit außerhalb des Vertriebsgebietes anwendbarem Recht.
- (3) Der Kunde darf die Produkte nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere (a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (b) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Produkte (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder (c) die Nutzung der Produkte zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IT-Improvement erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- (4) Ergänzend geltend die Bestimmungen aus Teil A der AGB.

§ 4 Mitwirkungs-, Handlungs- und Informationspflichten des Kunden, technische Voraussetzungen, Sperrung

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Produkte informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch IT-Improvement bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung sowie einer ausreichenden Anbindung an das Internet liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- (3) Der Kunde testet die Produkte nach deren Bereitstellung vor deren Produktiveinsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.
- (4) Der Kunde beachtet die von IT-Improvement für die Installation und den Betrieb der Produkte gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- (5) Soweit IT-Improvement über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Datenverarbeitungen durch die Produkte den gesetzlichen, insbesondere den datenschutzrechtlichen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen und etwaige Ausfuhrbeschränkungen zu beachten.
- (7) Der etwaige Zugang des Kunden zur Cloud-basierten IT Service Lösung ist abhängig von der Verbindung über das Internet, für die der Kunde allein verantwortlich ist. Der Kunde trägt die Kosten für seinen Internetzugang.
- (8) Der Kunde ist für die von ihm durch die Cloud-basierte IT Service Lösung vorgenommenen Einstellungen und seine etwaige gelieferten Inhalte verantwortlich, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen.
- (9) Der Kunde hat IT-Improvement entsprechend zu informieren, wenn der Kunde Kenntnis von der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder von Urheberrechten an den Produkten erlangt.
- (10) IT-Improvement ist berechtigt, jederzeit den Zugang des Kunden zu einem Produkt zur Vermeidung von Schäden, Haftung oder Sanktionen oder aus ähnlichen guten Grund sperren zu lassen, falls der Kunde gegen Gesetze verstößt oder falls sich der Kunde im Widerspruch zu den vereinbarten Bedingungen (einschließlich der besonderen produktbezogenen Bedingungen und weiterer Bedingungen) verhält, insbesondere in folgenden (nicht abschließenden) Fällen:
 - a) der Kunde oder ein dem Kunden zurechenbarer Nutzer nutzt die Produkte
 - aa) für die Verbreitung oder für die Mitwirkung an der Verbreitung von Viren, Spyware, anderen Schadprogrammen oder unerwünschten E-Mails (Spam, Phishing, Kettenbriefen etc.);
 - bb) für Handlungen, die Computer oder mit dem Internet verbundene Systeme beeinträchtigen oder beschädigen oder sich zu diesen unberechtigten Zugang verschaffen (Hacking);
 - cc) für Handlungen oder Unterlassungen, die bei Dritten zu einer anormalen Beeinträchtigung oder Schädigung ihrer Systeme oder zu einer anormal hohen oder unkontrollierbaren Inanspruchnahme von Ressourcen führen (wie z.B. Belastungen des Prozessors, RAM, Disk I/O oder des Netzwerks);
 - dd) für die Verletzung von Rechten Dritter (einschließlich Urheberrechten) durch Uploads, Downloads, Verbreitung von Inhalten oder ähnlichen Handlungen ohne ordnungsgemäße Zustimmung des Rechteinhabers;
 - ee) für Handlungen, insbesondere die Verbreitung von Materialien, die gegen anwendbare Straftatbestände verstoßen (z.B. Verleumdungen und Beleidigungen, Kinderpornographie, Hehlerei oder unerlaubtes Glücksspiel); oder
 - ff) für andere Handlungen, die anwendbares Recht, vereinbarte Bedingungen hinsichtlich der Nutzung der Produkte verletzen.
 - b) der Kunde verletzt im Rahmen der Nutzung der Produkte gewerbliche Schutzrechte Dritter.
- (11) IT-Improvement wird den Kunden unverzüglich über jede Sperrung und die Gründe hierfür informieren und wird den Kunden weiter informieren, ob die Sperrung dauerhaft oder zeitlich begrenzt ist.
- (12) Im Falle einer dauerhaften Sperrung ist IT-Improvement berechtigt den betroffenen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch IT-Improvement hat der Kunde IT-Improvement sämtlichen Schaden bzw. entgangenen Gewinn zu ersetzen, der insbesondere darin besteht, dass die vereinbarte Vergütung vom Kunden bis zum Ablauf einer möglichen ordentlichen Kündigung zu zahlen ist. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Schaden nicht entstanden ist.
- (13) Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses im erforderlichen Maße unentgeltlich mitzuwirken.

- (14) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn ihnen im Zusammenhang mit den Produkten bekannt wird, dass ein Verlust, die Beschädigung oder unbefugte Änderung von Daten oder ein unbefugter Zugriff auf Kunden- oder IT-Improvement-Daten stattgefunden hat. Die Parteien werden in einem solchen Fall auch mit den Vorlieferanten oder Herstellern der Produkte zusammenarbeiten, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses und die Wiederholungsgefahr zu minimieren.

§ 5 Vergütung, Zahlungen

- (1) IT-Improvement erhält für die im Leistungsschein festgelegte Leistung eine Vergütung zu den dort festgelegten Konditionen.
- (2) IT-Improvement erstellt den Status der Cloud-basierten IT Service Lösungen, die beim Kunden erbracht werden sollen. Auf Grundlage dieser Berechnung erstellt IT-Improvement eine Rechnung an den Kunden. Rechnungen für Cloud basierte IT Service Lösungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern Lizenzgebühren für eine bestimmte Abrechnungsperiode festgelegt sind (z.B. pro Monat), erfolgt die Abrechnung pro Rate ab dem Tag, an dem die Registrierung bzw. Ankündigung der jeweiligen Lizenzrechte erfolgte. Der Kunde zahlt lediglich für den Zeitraum, in dem die Lizenzierung tatsächlich erfolgte. Der Leistungsschein bzw. die besonderen produktbezogenen Bedingungen enthalten ggf. eine andere oder ergänzende Regelung, z.B. für verbrauchsbezogene Preismodelle, tagesabhängige Preise oder spezielle Preiskonditionen/Rabatte basierend auf der Mindestbestellmenge, die dann vorrangig gilt.
- (4) Die Zahlungspflicht des Kunden für bestellte Produkte besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden.
- (5) IT-Improvement hat das Recht, Produktleistungen einzuschränken oder zu sperren, wenn der Kunde schuldhaft mit einem Rechnungsbetrag in Verzug ist. Er hat das Recht, trotzdem Erfüllung zu verlangen oder nach seiner Wahl den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (6) IT-Improvement ist berechtigt, die Preise mit einer Vorabankündigungsfrist von 25 Tagen zum Monatsanfang anzupassen. für den Fall, dass sich seine Einkaufspreise ändern. Bewirkt die Anpassung eine Preissteigerung von mehr als 8% pro Jahr hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Sind die Preiserhöhungen nachweislich nicht von dem Reseller zu vertreten, besteht für den Kunden kein Kündigungsrecht. Dies gilt insbesondere bei Kostenanpassungen, die direkt oder mittelbar durch die Gesetzgebung erfolgen.

§ 6 Ansprüche bei Leistungsstörungen, Verjährung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Support-Anfragen (Hotline- und E-Mail Support zu üblichen Geschäftszeiten bzw. von IT-Improvement definierten Zeiten) direkt an IT-Improvement zu richten. IT-Improvement verschafft dem Kunden Leistungen im Rahmen von Service-Levels für die Produkte, sofern und soweit diese in den besonderen produktbezogenen Bedingungen beschrieben worden sind. Diese Leistungen werden u.U. im Namen von IT-Improvement von dritten Unternehmen (2nd oder 3rd Level Support) bereitgestellt. Etwaige Abweichungen sind im Leistungsschein geregelt.
- (2) Soweit die Leistungsstörungen und Abhilfemaßnahmen in einem SLA (Service Level Agreement) definiert sind, sind die jeweiligen Abhilfemaßnahmen abschließend für die betroffene Leistungsstörung. Falls im Leistungsschein bzw. in den besonderen produktbezogenen Bedingungen keine Service Level definiert sind oder die definierten Service Level auf die betroffene Leistungsstörung nicht anwendbar sind, richten sich die Ansprüche des Kunden im Rahmen der durch A. § 8 gesetzten Grenzen nach dem im Vertragsgebiet anwendbaren Gesetzesrecht.
- (3) IT-Improvement ist für alle notwendigen Arbeiten der hierzu erforderliche Zugriff auf die Vertragsgegenstände zu gewähren. Erfolgt dies nicht, ist der Kunde für etwaige – Zusatzkosten bzw. Verzögerungen ersatzpflichtig bzw. verantwortlich.
- (4) Der Kunde hat IT-Improvement auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich unter konkreter Angabe der Umstände (zur Nachvollziehbarkeit des Fehlers) anzuzeigen.

§ 7 Laufzeit, Vertragsbeendigung

- (1) Diese Vertragsbedingungen treten nach Übereinstimmung über die Leistungsscheine/Einzelverträge durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Die Einzelaufträge/Leistungsscheine können von dem Kunden mit einer Frist von 7 (sieben) Monaten zum Monatsende und von IT-Improvement mit einer Frist von 5 (fünf) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

- (3) Für den Fall, dass die Parteien für bestimmte Produkte in Einzelverträgen eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart haben, bleibt diese Vereinbarung ungeachtet des Absatzes 2 in Ansehung des jeweiligen Einzelvertrages in Kraft, bis die jeweilige Mindestvertragslaufzeit endet.
- (4) Der Kunde kann Einzelaufträge ändern (ergänzen, erhöhen oder reduzieren), sofern die besonderen produktbezogenen Bedingungen und andere Bedingungen nichts Abweichendes regeln und eine Mitteilung mit angemessenerer Frist vorab erfolgt ist. Reduzierungen/Abkündigungen werden erst wirksam, wenn die jeweilige zwingende oder optionale vereinbarte Mindestlaufzeit abgelaufen ist. Die zwingende Mindestlaufzeit ist ggfs. in den besonderen produktbezogenen Bedingungen für jedes Produkt angegeben.
- (5) Für Microsoft-Softwareabonnements über das CSP-Portal gilt, dass die Dauer des Stornierungszeitfensters für neue Bestellungen oder Verlängerungen von Softwareabonnements sieben Tage (168 Stunden) beträgt. Bei jedem neuen Abonnement oder einer Verlängerung unabhängig von der Laufzeit hat IT-Improvement 168 Stunden (sieben Tage) Zeit, das Abonnement zu stornieren. Für den Kunden gilt damit, dass er bei Wunsch dieser Änderung IT-Improvement in angemessener Zeit vorher innerhalb sechs Tagen informieren muss. Der Kunde erhält eine anteilige Rückerstattung, wenn er innerhalb dieser Frist storniert (der Anteil wird täglich berechnet). Nach dieser Frist ist eine Stornierung nicht mehr möglich, und es erfolgt keine Rückerstattung mehr.
- (6) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird die Leistung auf Tagesbasis fortgeführt und ist gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten, es sei denn, dass (a) der Einzelauftrag zuvor zum Ablauf der Mindestlaufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wurde, oder (b) eine zwingende Mindestlaufzeit gemäß den besonderen produktbezogenen Bedingungen gilt. Im letzteren Fall, d.h. wenn die besonderen produktbezogenen Bedingungen eine zwingende Mindestlaufzeit vorsehen und der Einzelauftrag nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wurde, findet folgende Regelung Anwendung: Der Einzelauftrag (aa) endet, falls keine Verlängerung zwischen den Parteien vereinbart wurde und die Mindestlaufzeit mehr als 12 (zwölf) Monate beträgt, oder (bb) der Einzelauftrag wird automatisch um die Mindestlaufzeit erneuert, wenn die Mindestlaufzeit 12 (zwölf) Monate oder weniger beträgt.
- (7) IT-Improvement kann das Angebot bestimmter Produkte oder Einzelaufträge mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 (fünf) Monaten zum Monatsende einstellen bzw. beenden. Ungeachtet dieser Frist bleiben die jeweiligen Einzelaufträge jedoch bis zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestlaufzeit oder der nach Ziffer (6) verlängerten Vertragslaufzeit für den jeweiligen Einzelauftrag in Kraft, wenn diese Laufzeit über den angekündigten Beendigungstermin hinausreichen sollte.
- (8) Mit Beendigung enden die Rechte und Pflichten der Parteien einschließlich der vereinbarten Lizenzrechte und Rechte aus den Einzelaufträgen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder Verpflichtungen oder Rechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach das Ende der Vereinbarung überdauern sollen.
- (9) Im Falle der Beendigung eines bestimmten Produktangebotes oder eines bestimmten Einzelauftrages beschränkt sich die Wirkung der Beendigung darauf und lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (10) IT-Improvement ist gegenüber dem Kunden berechtigt, sämtliche Einzelaufträge innerhalb der Kündigungsfristen zu kündigen.
- (11) Jede Partei kann die Einzelverträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ungeachtet bestehender Mindestvertragslaufzeiten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der (Lizenz-)gebühren oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Lizenzgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Gebühren für zwei Monate erreicht bzw. wenn die andere Partei in irgendeiner Art Liquidationsprozess eintritt, einen Liquidator bestellt, generell außerstande ist Forderungen Dritter zu begleichen oder mit Gläubigern in Verhandlungen zur Abwendung einer Insolvenz eintritt.
- (12) Die Kündigung von Einzelaufträgen berührt nicht die Laufzeit von weiteren Aufträgen.

Stand: 10.01.2025